

POLIZEIRECHT AKTUELL.



GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG AUSGABE 17/2019 26.04.2019

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

I. Bundesgesetzblatt

[BGBl. I 32/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden (**Dienstrechts-Novelle 2019**)

II. Landesgesetzblätter

[Bgl. LGBI. 30/2019](#)

Gesetz vom 24. Jänner 2019, mit dem ein Burgenländisches Landessicherheitsgesetz (Burgenländisches Landessicherheitsgesetz - **Bgl. LSG**) erlassen wird

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

I. Verwaltungsgerichte

[Tirol: 04.04.2019, LVwG-2019/33/0316-3](#)

FührerscheinG. Auf die Anzeige des Beschwerdeführers bei der Polizeiinspektion Y, er sei von einem unbekanntem Täter vergiftet worden, erließ die Bezirkshauptmannschaft Y einen Bescheid, wodurch er gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert wurde, sich hinsichtlich der **gesundheitlichen Eignung** vom Amtsarzt untersuchen zu lassen [...].

Ein fachpsychiatrisches Gutachten diagnostizierte: Z.n. Psychische und Verhaltensstörungen durch Cannabis, Cannabismisbrauchssyndrom, derzeit in Remission befindlich, Verdacht auf anhaltende wahnhafte Störung, Verdacht auf kombinierte Persönlichkeitsvarianten.

Aufgrund des Ergebnisses der fachpsychiatrischen sowie amtsärztlichen Untersuchung gemäß § 8 FSG war daher festzustellen, dass die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers nur dann gegeben ist, wenn die **Auflagen** gemäß Bescheid

der Bezirkshauptmannschaft Y vom 28.12.2018 eingehalten werden. Das heißt, dass sich der Beschwerdeführer einer **regelmäßigen psychologischen Kontrolle** zu unterziehen hat, dies alle zwei Monate und sich einer Nachuntersuchung durch den Amtsarzt in 24 Monaten zu unterziehen hat. Somit bleibt die Lenkberechtigung auf zwei Jahre, somit bis zum 31.12.2020 befristet erteilt.

[Niederösterreich: 15.03.2019, LVwG-AV-1270/001-2018](#)

WaffG. Von der belangten Behörde wurde das Waffenverbot mit Bescheid vom 04.04.2018 aufgehoben. Die Aufhebung des Waffenverbotes bedingt nicht das Vorliegen bzw. Wiedererlangen der **waffenrechtlichen Verlässlichkeit**.

Der Beschwerdeführer hat zwei Wochen nach Aufhebung des Waffenverbotes einen Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte eingebracht. Da der Beschwerdeführer nicht Inhaber einer Jagdkarte ist, ist ein Gutachten erforderlich, ob er dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder leichtfertig zu verwenden.

Im Rahmen der psychologischen Exploration hat er wesentliche Sachverhaltselemente, die zur Verurteilung nach § 107 StGB geführt haben, verschwiegen. Der Beschwerdeführer hatte im Jahr 2007 im Zuge eines Konfliktes im Straßenverkehr eine andere Person mit einer Waffe (Schreckschusspistole) bedroht. Bei der Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde ist nach dem Waffengesetz allgemein innewohnenden Schutzzweck **ein strenger Maßstab** anzulegen.

Es wurden letztlich zwei Gutachten beigebracht, die jedoch – nach Kenntnis des für die Verurteilungen vollständigen Sachverhaltes – keine Verlässlichkeit im Sinne der Fragestellung nach § 8 Abs 7 zweiter Satz WaffG feststellten. Im Hinblick auf eine fehlende positive Begutachtung des Beschwerdeführers war sohin der Beschwerde der Erfolg zu versagen.

IV. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

[16.04.2019, Beschwerde Nr 48474/14, Lingurar / Rumänien](#)

Verletzung von Art 3 EMRK (Folterverbot und Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und **Verletzung von Art 14 EMRK** (Diskriminierungsverbot); **Durchführung einer Razzia** in einer Roma-Gemeinde durch 85 Polizeibeamte; **Einsatz von übermäßiger Gewalt** durch die Polizisten; die Bf wurden mit Verletzungen ins Krankenhaus gebracht; Durchführung der **Dursuchung** der Roma-Gemeinde aus **rassistischen Motiven**.

[16.04.2019, Beschwerde Nr 12778/17, Alparslan Altan / Türkei](#)

Verletzung von **Art 5 EMRK** (Recht auf Freiheit und Sicherheit); Verhaftung eines früheren Mitglieds des türkischen Verfassungsgerichts (Bf) nach dem Putschversuch im Juli 2016; Festnahme erfolgte lediglich auf dem **Verdacht der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung**; keine ausreichende Rechtfertigung für die Inhaftierung; der Bf erhielt eine Entschädigung iHv EUR 10.000,--.

[Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren](#)

Hinweise

Bundesgesetzblatt: Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

Landesgesetzblätter: Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

Amtsblatt der EU: Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof: Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

Verwaltungsgerichte erster Instanz: wie VfGH und VfGH, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte: Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteilen und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Maximilian Hofmann.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.